

GESETZENTWURF

der Landesregierung

Entwurf eines Gesetzes zum Schutz der Berufsbezeichnungen „Staatlich geprüfte Lebensmittelchemikerin“ und „Staatlich geprüfter Lebensmittelchemiker“ in Mecklenburg-Vorpommern (Lebensmittelchemikergesetz - LmChemG M-V)

A Problem und Ziel

Am 31. Dezember 2014 ist das zeitlich befristete Gesetz zum Schutz der Berufsbezeichnung „Staatlich geprüfte Lebensmittelchemikerin“ und „Staatlich geprüfter Lebensmittelchemiker“ außer Kraft getreten. Bis dahin war die Berufsbezeichnung „Staatlich geprüfte Lebensmittelchemikerin“ und „Staatlich geprüfte Lebensmittelchemiker“ in Mecklenburg-Vorpommern wie auch in den anderen Bundesländern durch Landesrecht geschützt, weil entsprechende Rechtsnormen des Bundes für diese Berufsgruppe im Gegensatz zu den entsprechenden Regelungen für Humanmediziner und Veterinärmediziner nicht existieren. Es ist und bleibt Aufgabe des jeweiligen Landesgesetzgebers, die Anforderungen an den Beruf der „Staatlich geprüften Lebensmittelchemikerin“ und des „Staatlich geprüften Lebensmittelchemikers“ festzulegen und damit die Grundzüge der Ausbildung einschließlich der erforderlichen Prüfungen zu bestimmen.

B Lösung

Die Erlaubnispflicht zum Führen der Berufsbezeichnung und die Ermächtigung für eine Rechtsverordnung, in welcher die Einzelheiten für die Erlangung des Rechts zum Führen der Berufsbezeichnung geregelt werden, bedürfen einer eigenständigen gesetzlichen Regelung. Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf wird die Berufsbezeichnung „Staatlich geprüfte Lebensmittelchemikerin“ oder „Staatlich geprüfter Lebensmittelchemiker“ unter Schutz gestellt. Darüber hinaus enthält das Gesetz die Ermächtigungsgrundlage und die Vorgaben für eine Rechtsverordnung zur Regelung der berufspraktischen Ausbildung im Bereich der Lebensmittelchemie.

C Alternativen

Ohne Beschluss des im Entwurf vorliegenden Gesetzes würde eine Regelung, welche die Voraussetzungen für die Erteilung einer Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung „Staatlich geprüfte Lebensmittelchemikerin“ oder „Staatlich geprüfter Lebensmittelchemiker“ sowie die beabsichtigte Ausbildung von Lebensmittelchemikerinnen und Lebensmittelchemikern im Land Mecklenburg-Vorpommern bestimmt, weiterhin fehlen. Zugleich fehlte es an einem Verbot, die Berufsbezeichnung zu tragen. Außerdem würde die gesetzliche Ermächtigung für eine Ausbildungsverordnung fehlen. Würde eine Ausbildung in Mecklenburg-Vorpommern nicht angeboten, wäre in den kommenden Jahren speziell ausgebildeter (Landes-)Nachwuchs, insbesondere im Bereich der amtlichen Lebensmittelkontrolle, nicht mehr verfügbar.

D Notwendigkeit (§ 3 Absatz 1 Satz 1 GGO II)

Das Gesetz dient im weitesten Sinne dem politischen Ziel, einen wirksamen Verbraucherschutz zu gewährleisten. Der Verbraucherschutz im Bereich der Aufgaben der Lebensmittel-, Kosmetik- und Bedarfsgegenständeüberwachung sowie der Überwachung von Tabak und Tabakerzeugnissen zum Schutz vor gesundheitlichen Risiken und Schäden sowie vor Irreführung und Täuschung soll im Land durch entsprechend qualifizierte Lebensmittelchemikerinnen und Lebensmittelchemiker in der amtlichen Lebensmittelüberwachung wahrgenommen werden.

Das Gesetz ist notwendig, um die Berufsbezeichnung „Staatlich geprüfte Lebensmittelchemikerin“ oder „Staatlich geprüfter Lebensmittelchemiker“ dauerhaft zu schützen und die Lebensmittelchemikerinnen und Lebensmittelchemiker in Mecklenburg-Vorpommern entsprechend ausbilden zu können. Die besondere Unterschützstellung ist erforderlich, um der hervorgehobenen Bedeutung der Berufsangehörigen in der Lebensmittelherstellung sowie Lebensmittelbegutachtung und -überwachung in den damit betrauten Behörden, Untersuchungsämtern, Handelslaboren und Wirtschaftsunternehmen gerecht zu werden. Für eine fundierte rechtliche Beurteilung von Lebensmitteln, kosmetischen Mitteln, Bedarfsgegenständen sowie Tabak und Tabakerzeugnissen sind staatlich geprüfte Lebensmittelchemikerinnen und -chemiker in den amtlichen Untersuchungs- und Überwachungsbehörden erforderlich. Die erforderliche berufliche Qualifikation zur „Staatlich geprüften Lebensmittelchemikerin“ oder zum „Staatlich geprüften Lebensmittelchemiker“ wird im Rahmen der berufspraktischen Ausbildung in der amtlichen Lebensmittelkontrolle (praktisches Jahr) zeitnah erworben. Durch diese Ausbildung wird die Umsetzung des Fachrechts einschließlich der Erstellung rechtssicherer Gutachten als Basis für die Einleitung behördlicher Maßnahmen und den Vollzug vertieft. Der Abschluss als „Staatlich geprüfte Lebensmittelchemikerin“ oder als „Staatlich geprüfter Lebensmittelchemiker“ ist sowohl Voraussetzung für den Einstieg in den Staatsdienst als auch für eine Tätigkeit als Spezialistin oder Spezialist in Handelslaboratorien, einschließlich als Gegenprobensachverständige und -sachverständiger, und in der Lebensmittelindustrie.

Mit der im Landesamt für Landwirtschaft, Lebensmittelsicherheit und Fischerei angestrebten berufspraktischen Ausbildung von ein bis zwei Lebensmittelchemikerinnen und Lebensmittelchemikern pro Jahr zur „Staatlich geprüften Lebensmittelchemikerin“ oder zum „Staatlich geprüften Lebensmittelchemiker“ soll nicht nur den bundesweiten Bedarfen an Ausbildungsplätzen für Lebensmittelchemiker und Lebensmittelchemikerinnen nachgekommen werden, sondern vorrangig die Möglichkeit geschaffen werden, im Land eigenen fachlich kompetenten Nachwuchs im Bereich der chemischen Untersuchung und lebensmittelrechtlichen Beurteilung im Untersuchungsamt sowie als wissenschaftlich ausgebildete Expertinnen und Experten in den Behörden vor Ort heranzubilden, zum Beispiel zur Bildung von interdisziplinären Kontrollteams. Dies ist vor dem Hintergrund der zunehmend sehr komplexen EU-Gesetzgebung erforderlich. Spätestens ab dem Jahr 2020 wird im Landesamt für Landwirtschaft, Lebensmittelsicherheit und Fischerei durch altersbedingte Abgänge der Bedarf an staatlich geprüften Lebensmittelchemikerinnen und -chemikern gegeben sein.

E Finanzielle Auswirkungen auf die Haushalte des Landes und der Kommunen

1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugaufwand

Keine.

2. Vollzugaufwand

Das Gesetz ist jedoch Ermächtigungsgrundlage für eine anzupassende Verordnung über die Ausbildung und Prüfung der staatlich geprüften Lebensmittelchemikerinnen und Lebensmittelchemiker. Für die Ausbildung und Prüfung entstehen dem Land Personal- und Sachaufwendungen. Wenn in Mecklenburg-Vorpommern Praktikantinnen und Praktikanten eingestellt werden, erhalten Praktikantinnen und Praktikanten, die nach Abschluss des Studiums der Pharmazie oder der Lebensmittelchemie Berufspraktika ableisten, nach den Richtlinien der Tarifgemeinschaft deutscher Länder für die Gewährung von Praktikantenvergütungen (Praktika-Richtlinie der TdL) vom 1. Juni 2016 in den ersten sechs Monaten der Praktikantenzeit eine monatliche Vergütung von bis zu 790 Euro und ab dem siebten Monat von bis zu 1.050 Euro.

Es ist vorgesehen, höchstens zwei Praktikantinnen und Praktikanten gleichzeitig in Mecklenburg-Vorpommern zu beschäftigen. Die Ausbildung wird am Landesamt für Landwirtschaft, Lebensmittelsicherheit und Fischerei Mecklenburg-Vorpommern in Rostock durchgeführt.

Die Abbildung der Finanzierung erfolgt im Rahmen der zu überarbeitenden Lebensmittelchemikerausbildungs- und Prüfungsverordnung Mecklenburg-Vorpommern.

F Sonstige Kosten (z. B. Kosten für die Wirtschaft, Kosten für soziale Sicherungssysteme)

Keine.

G Bürokratiekosten

Keine. Es werden keine Informationspflichten für Unternehmen eingeführt, geändert oder abgeschafft.

**DIE MINISTERPRÄSIDENTIN
DES LANDES
MECKLENBURG-VORPOMMERN**

Schwerin, den 29. November 2017

An die
Präsidentin des Landtages
Mecklenburg-Vorpommern
Frau Sylvia Bretschneider
Lennéstraße 1

19053 Schwerin

Betr.: Entwurf eines Gesetzes zum Schutz der Berufsbezeichnungen „Staatlich geprüfte Lebensmittelchemikerin“ und „Staatlich geprüfter Lebensmittelchemiker“ in Mecklenburg-Vorpommern (Lebensmittelchemikergesetz - LmChemG M-V)

Sehr geehrte Frau Landtagspräsidentin,

beiliegend übersende ich Ihnen den von der Landesregierung am 28. November 2017 beschlossenen Entwurf des vorbezeichneten Gesetzes mit Begründung. Ich bitte, die Beschlussfassung des Landtages herbeizuführen.

Federführend ist das Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt.

Mit freundlichen Grüßen

Manuela Schwesig

ENTWURF

eines Gesetzes zum Schutz der Berufsbezeichnungen „Staatlich geprüfte Lebensmittelchemikerin“ und „Staatlich geprüfter Lebensmittelchemiker“ in Mecklenburg-Vorpommern (Lebensmittelchemikergesetz - LmChemG M-V)

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1 Berufsbezeichnung

- (1) Wer die Berufsbezeichnung „Staatlich geprüfte Lebensmittelchemikerin“ oder „Staatlich geprüfter Lebensmittelchemiker“ führen will, bedarf der Erlaubnis.
- (2) Eine Erlaubnis zum Führen einer in Absatz 1 genannten Berufsbezeichnung, die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes in Mecklenburg-Vorpommern erteilt worden ist, gilt als Erlaubnis nach Absatz 1.
- (3) Wer nach dem Recht eines anderen Landes der Bundesrepublik Deutschland zum Führen einer in Absatz 1 genannten Berufsbezeichnung berechtigt ist, darf diese Berufsbezeichnung auch im Geltungsbereich dieses Gesetzes führen, sofern dieser Berechtigung eine gleichwertige Ausbildung nach § 2 Nummern 1 bis 3 zugrunde liegt.

§ 2 Erteilung der Erlaubnis

Eine Erlaubnis nach § 1 Absatz 1 erhält auf Antrag, wer

1. ein Studium der Lebensmittelchemie an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule der Bundesrepublik Deutschland mit einer Regelstudienzeit von mindestens neun Semestern erfolgreich abgeschlossen hat,
2. nach Abschluss des Studiums eine berufspraktische Ausbildung von mindestens zwölf Monaten an einer hierfür zugelassenen Untersuchungseinrichtung der amtlichen Lebensmittelüberwachung oder einer als gleichwertig anerkannten Einrichtung erhalten hat,
3. die Zweite Staatsprüfung für staatlich geprüfte Lebensmittelchemikerinnen oder staatlich geprüfte Lebensmittelchemiker erfolgreich abgelegt hat,
4. sich keines Verhaltens schuldig gemacht hat, aus dem sich seine Unzuverlässigkeit zur Ausübung des Berufes ergibt und
5. über die für die Ausübung der Berufstätigkeit erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache verfügt.

§ 3**Ausländische Ausbildungen, Ausgleichsmaßnahmen**

Eine Erlaubnis zum Führen einer in § 1 Absatz 1 genannten Berufsbezeichnung wird unter den Voraussetzungen des § 2 Nummer 4 und 5 erteilt, wenn die Gleichwertigkeit einer im Ausland absolvierten Ausbildung nach dem Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern festgestellt wurde. Werden im Verfahren zur Feststellung der Gleichwertigkeit im Ausland erworbener Berufsqualifikationen wesentliche Unterschiede im Sinne von § 9 Absatz 2 des Berufsqualifikationsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern festgestellt, kann die Antragstellerin oder der Antragsteller zum Ausgleich eine Eignungsprüfung ablegen. Die zuständige oberste Landesbehörde kann durch Rechtsverordnung bestimmen, dass anstelle einer Eignungsprüfung nach Wahl der Antragstellerin oder des Antragstellers ein nach Inhalt und Dauer näher bezeichneter Anpassungslehrgang zulässig ist.

§ 4**Rücknahme und Widerruf der Erlaubnis**

(1) Eine Erlaubnis ist zurückzunehmen, wenn sich herausstellt, dass eine der Voraussetzungen für die Erteilung der Erlaubnis nach § 2 oder § 3 entgegen einer früheren Einschätzung nicht vorgelegen hat.

(2) Die Erlaubnis kann widerrufen werden, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass eine staatlich geprüfte Lebensmittelchemikerin oder ein staatlich geprüfter Lebensmittelchemiker in Ausübung ihres oder seines Berufes Leben oder Gesundheit von Menschen erheblich gefährdet, oder Tatsachen bekannt werden, die auf die Unzuverlässigkeit zur Ausübung des Berufes schließen lassen.

(3) Die Rücknahme oder der Widerruf einer Erlaubnis nach den Bestimmungen des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes bleibt unberührt.

§ 5**Zuständigkeit**

Zuständige Behörde zur Durchführung dieses Gesetzes ist die für die Lebensmittelüberwachung zuständige oberste Landesbehörde.

§ 6**Verordnungsermächtigung**

Die für die Lebensmittelüberwachung zuständige oberste Landesbehörde wird ermächtigt, die Einzelheiten der berufspraktischen Ausbildung einschließlich der Staatsprüfung zur „Staatlich geprüften Lebensmittelchemikerin“ oder zum „Staatlich geprüften Lebensmittelchemiker“ durch Rechtsverordnung zu regeln. Dabei können insbesondere Bestimmungen über den Inhalt und Ablauf der Ausbildung, die Zusammensetzung und Arbeitsweise von Prüfungsausschüssen, die Zulassung zur Prüfung, das Prüfungsverfahren und die Bewertung der Prüfungsleistung getroffen werden.

§ 7
Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer die Berufsbezeichnung „Staatlich geprüfte Lebensmittelchemikerin“ oder „Staatlich geprüfter Lebensmittelchemiker“ führt, ohne nach den §§ 1 bis 4 dazu berechtigt zu sein.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro geahndet werden.
- (3) Sachlich zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne von § 36 Absatz 1 Nummer 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 13. April 2017 (BGBl. I S. 872) geändert worden ist, ist die Erlaubnisbehörde.

§ 8
Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Begründung:

A. Allgemeiner Teil

Am 31. Dezember 2014 ist das zeitlich befristete Gesetz zum Schutz der Berufsbezeichnung „Staatlich geprüfte Lebensmittelchemikerin“ und „Staatlich geprüfter Lebensmittelchemiker“ außer Kraft getreten. Bis dahin war die Berufsbezeichnung „Staatlich geprüfte Lebensmittelchemikerin“ und „Staatlich geprüfter Lebensmittelchemiker“ in Mecklenburg-Vorpommern gesetzlich durch ein Landesgesetz geschützt, weil entsprechende Rechtsnormen des Bundes für diese Berufsgruppe im Gegensatz zu den entsprechenden Regelungen für Humanmediziner und Veterinärmediziner nicht existieren. Es ist und bleibt daher Aufgabe des jeweiligen Landesgesetzgebers, die Anforderungen an den Beruf der „Staatlich geprüften Lebensmittelchemikerin“ und des „Staatlich geprüften Lebensmittelchemikers“ festzulegen und damit die Grundzüge der Ausbildung einschließlich der erforderlichen Prüfungen zu bestimmen.

Ebenso wie in den Ländern Berlin, Brandenburg, Hamburg, Hessen, Nordrhein-Westfalen, Saarland, Schleswig-Holstein und Thüringen wird in Mecklenburg-Vorpommern regelungstechnisch einem eigenständigen Gesetz zum Schutz der Berufsbezeichnung der Vorrang gegeben.

Das Gesetz ist notwendig, um im Land auf den Gebieten der Lebensmittel-, Kosmetik- und Bedarfsgegenständeüberwachung sowie der Überwachung von Tabak und Tabakerzeugnissen zum Schutz vor gesundheitlichen Risiken und Schäden sowie vor Irreführung und Täuschung einen wirksamen Verbraucherschutz durch entsprechend qualifizierte Lebensmittelchemikerinnen und Lebensmittelchemiker in der amtlichen Lebensmittelüberwachung zu gewährleisten.

Durch das Gesetz selbst entstehen keine Kosten.

Das Gesetz ist jedoch Ermächtigungsgrundlage für eine anzupassende Verordnung über die Ausbildung und Prüfung der staatlich geprüften Lebensmittelchemikerinnen und Lebensmittelchemiker. Für die Ausbildung und Prüfung entstehen dem Land Personal- und Sachaufwendungen. Wenn in Mecklenburg-Vorpommern Praktikantinnen und Praktikanten eingestellt werden, erhalten diese nach Abschnitt II A.2.b) der Richtlinien der Tarifgemeinschaft deutscher Länder für die Gewährung von Praktikantenvergütungen (Praktikanten-Richtlinien der TdL) vom 17. März 2010 in den ersten sechs Monaten der Praktikantenzeit eine monatliche Vergütung von bis zu 790 Euro und ab dem siebten Monat von bis zu 1.050 Euro.

Es ist vorgesehen, höchstens zwei Praktikantinnen und Praktikanten gleichzeitig in Mecklenburg-Vorpommern zu beschäftigen.

Die Abbildung der Finanzierung erfolgt im Rahmen der zu überarbeitenden Lebensmittelchemikerausbildungs- und Prüfungsverordnung Mecklenburg-Vorpommern.

B. Zu den einzelnen Rechtsvorschriften

Zu § 1 Berufsbezeichnung

Gestützt auf den Beschluss der Sechsten Verbraucherschutzministerkonferenz (VSMK) vom 16./17. September 2010 zur neuen Muster-Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Lebensmittelchemikerinnen und Lebensmittelchemiker (Muster-APO LebChem) regelt § 1 Absatz 1, dass das Führen der Berufsbezeichnung „Staatlich geprüfte Lebensmittelchemikerin“ und „Staatlich geprüfter Lebensmittelchemiker“ ausschließlich aufgrund einer Erlaubnis zulässig ist. Mit dieser Regelung soll ausgeschlossen werden, dass Personen, die den persönlichen oder fachlichen Anforderungen nicht genügen, unter dieser Berufsbezeichnung tätig werden. Dieser besondere Schutz soll der Bedeutung der Berufsangehörigen in der Lebensmittelherstellung sowie der Lebensmittelbegutachtung und -überwachung in den damit betrauten Ämtern, Handelslaboren und Wirtschaftsunternehmen gerecht werden.

Zu Absatz 2

Die Regelung in Absatz 2 stellt klar, dass eine Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung nach Absatz 1, die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes unter anderem auch an Personen mit einem gleichgestellten Ausbildungsgang in der ehemaligen DDR erteilt worden ist, ihre Gültigkeit behält.

Zu Absatz 3

Wird die Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung „Staatlich geprüfte Lebensmittelchemikerin“ oder „Staatlich geprüfter Lebensmittelchemiker“ in einem anderen Land innerhalb der Bundesrepublik Deutschland erworben, gilt diese Erlaubnis nach Absatz 1 ebenso in Mecklenburg-Vorpommern. Bedingung für die Berechtigung ist eine gleichwertige Ausbildung (ein erfolgreich abgeschlossenes Studium der Lebensmittelchemie von mindestens neun Semestern Regelstudienzeit, eine berufspraktische Ausbildung von mindestens zwölf Monaten und eine bestandene Zweite Staatsprüfung).

Zu § 2 Erlaubnis

§ 2 regelt im Einzelnen die Voraussetzungen, nach denen eine Erlaubnis zu erteilen ist. In den Nummer 1 bis 3 sind als Voraussetzungen der erfolgreiche Abschluss eines Studiums mit mindestens neun Semestern Regelstudienzeit im Fach Lebensmittelchemie an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule in Deutschland, die Ableistung einer mindestens zwölfmonatigen berufspraktischen Ausbildung in einer Einrichtung der amtlichen Lebensmittelüberwachung und der erfolgreiche Abschluss der Zweiten Staatsprüfung normiert.

Anders als bisher (Erstes Staatsexamen) sind künftig auch andere universitäre Abschlüsse eines Studiums der Lebensmittelchemie ausreichend. Neben weiterhin möglichen Diplomabschlüssen sind somit auch Masterabschlüsse zu berücksichtigen. Darüber hinaus setzt die berufspraktische Ausbildung anders als bisher ein Studium der Lebensmittelchemie von mindestens neun (statt vormals acht) Semestern Regelstudienzeit voraus. Dies entspricht der von der Sechsten Verbraucherschutzministerkonferenz beschlossenen Muster-Ausbildungs- und Prüfungsordnung.

Grund dafür ist die neu geforderte Erstellung einer wissenschaftlichen Abschlussarbeit innerhalb des Studiums, so, wie es bei Masterstudiengängen regelmäßig vorgesehen ist.

In Nummer 4 ist die persönliche Zuverlässigkeit zur Berufsausübung weiterhin Voraussetzung für die Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung.

Die Nummer 5 legt fest, dass es für die Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung notwendig ist, dass Berufsangehörige mit einer ausländischen Ausbildung das Beherrschen der deutschen Sprache nachweisen, damit sie auch in freiberuflicher Tätigkeit die in Deutschland verlangte und erwartete Qualität ihrer Leistungen erbringen können.

Zu § 3 Anerkennung ausländischer Ausbildungen

§ 3 regelt die Voraussetzungen für die Erteilung der Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung für die antragstellenden Personen, die über eine ausländische Ausbildung als Lebensmittelchemikerin oder Lebensmittelchemiker verfügen. Hier wird unter anderem vorausgesetzt, dass die im Ausland erworbene Qualifikation nach Landesrecht anerkannt worden ist. Die Anerkennung ausländischer Ausbildungen im Berufsfeld der Lebensmittelchemikerinnen und Lebensmittelchemiker erfolgt auf der Grundlage des Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes. Dieses Gesetz setzt die Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (ABl. EU L 255 vom 30.09.2005, S. 22) um, die zuletzt durch die Richtlinie 2013/55/EU (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 132) geändert worden ist, und regelt das entsprechende Verfahren zur Bewertung ausländischer Ausbildungs- und Berufsqualifikationen. Bei Feststellung eines wesentlichen Unterschiedes in der Gleichwertigkeit der Berufsqualifikation kann zum Ausgleich grundsätzlich eine Eignungsprüfung abgelegt werden. Der im Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz alternativ vorgesehene Anpassungslehrgang kann nur dann absolviert werden, wenn eine Rechtsverordnung dieses bestimmt. Das Ergebnis der Eignungsprüfung lässt eher Schlüsse auf die für die Berufsqualifikation maßgeblichen beruflichen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten zu als ein Anpassungslehrgang. Im Interesse der Lebensmittelsicherheit muss insbesondere eine hinreichende Kenntnis der einschlägigen nationalen Rechtsvorschriften gewährleistet sein. Aus Gründen der Qualitätssicherung ist es bei festgestellten Ausbildungsdefiziten daher geboten, als Ausgleichsmaßnahme grundsätzlich nur eine Eignungsprüfung zuzulassen und einen bloßen Anpassungslehrgang (ohne Erfolgskontrolle mit den Inhalten der Eignungsprüfung) als alternative Ausgleichsmaßnahme auszuschließen. Die oberste Landesbehörde kann durch Erlass einer entsprechenden Rechtsverordnung von diesem Grundsatz abweichen.

Zu § 4 Rücknahme und Widerruf der Erlaubnis

Absatz 1 verpflichtet die Behörde zur Rücknahme der Erlaubnis, wenn die Voraussetzungen für ihre Erteilung entgegen einer früheren Entscheidung nicht vorgelegen haben.

Absatz 2 regelt die Voraussetzungen, unter denen eine Erlaubnis widerrufen werden kann. Tatsachen, welche die Annahme rechtfertigen, dass eine „Staatlich geprüfte Lebensmittelchemikerin“ oder ein „Staatlich geprüfter Lebensmittelchemiker“ in Ausübung ihres oder seines Berufes Leben und Gesundheit von Menschen gefährdet, oder auf die Unzuverlässigkeit zur Ausübung des Berufes schließen lassen, können zu einem Widerruf führen.

Absatz 1 und 2 beschreiben konkrete Voraussetzungen für die Rücknahme und den Widerruf der Erlaubnis. Die Notwendigkeit einer abweichenden Sonderregelung zu den Bestimmungen des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes über die Rücknahme und den Widerruf (§§ 48, 49 VwVfG M-V) ergibt sich aus der besonderen Verantwortung, welche mit der Ausübung des Berufes als Expertin oder Experte für den gesundheitlichen Verbraucherschutz verbunden ist. Wer wie eine Staatlich geprüfte Lebensmittelchemikerin oder ein Staatlich geprüfter Lebensmittelchemiker für die Überwachung der Lebensmittelsicherheit entlang der Wertschöpfungskette verantwortlich ist, hat im besonderen Maße Gewähr dafür zu bieten, dass sie ihre oder er seine Tätigkeit ordnungsgemäß ausübt und zuverlässig ist. Anderenfalls ermöglicht die Vorschrift eine rasche Aufhebung der Erlaubnis. Das Risiko einer im Einzelfall unter Umständen langwierigen rechtlichen Auseinandersetzung über das Vorliegen der Tatbestandsvoraussetzungen der §§ 48 und 49 VwVfG M-V wird hierdurch vermieden.

Absatz 3 stellt fest, dass die Bestimmungen des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes über die Rücknahme und den Widerruf der Erlaubnis unberührt bleiben.

Zu § 5 Zuständigkeit

In Absatz 1 ist die Zuständigkeit hinsichtlich der Durchführung des Gesetzes geregelt. Zuständig für die Erteilung der Erlaubnis ist die für die Lebensmittelüberwachung zuständige oberste Landesbehörde.

Zu § 6 Verordnungsermächtigung

§ 6 weist die Zuständigkeit für den Erlass einer Ausbildungs- und Prüfungsordnung der für die Lebensmittelüberwachung zuständigen obersten Landesbehörde zu.

Zu § 7 Ordnungswidrigkeiten

Das Führen der Berufsbezeichnung „Staatlich geprüfte Lebensmittelchemikerin“ und „Staatlich geprüfter Lebensmittelchemiker“ ohne Vorliegen der hierfür erforderlichen Erlaubnis wird als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße geahndet. Die Höhe der Geldbuße kann bis zu fünftausend Euro betragen.

Zu § 8

Diese Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.